

Satzung

der Gemeinde Zarrendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Zarrendorf ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“.
Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 18 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde fordert als Gebühren die Beiträge und Umlagen von denjenigen, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtung, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes liegen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke der Eigentümer, Nutzungsberechtigtem oder Nutzern im Gebiet der Gemeinde Zarrendorf soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Größe und den Nutzungsarten der Grundstücke. Grundlage dafür sind die Daten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) des Katasteramtes.

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2005

| | |
|-------------------------------------|------|
| für die ersten 0,1 ha | 4,39 |
| für jede weitere angefangene 0,1 ha | 1,83 |

| | |
|-----------------|---|
| Zuschläge: 3,66 | je angefangene 0,1 ha für Gebäude- und Freiflächen, Straßen, Wege, Bahngelände, Flugplatz, Verkehrsübungsplatz, historische Anlagen |
| 1,83 | je angefangene 0,1 ha für Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagerplatz, Betriebsfläche, landwirtschaftliche Betriebsflächen |
| 0,92 | je angefangene 0,1 ha für Sportflächen, Campingplatz, ungenutzte Verkehrsfläche, Verkehrsbegleitfläche |

| | |
|-----------------|--|
| Abschläge: 1,83 | je angefangene 0,1 ha Wasser, Deich, Damm, Rückhaltebecken |
| 0,92 | je angefangene 0,1 ha Brachland, Soll, anderes Unland, Moor, Heide |
| 0,64 | je angefangene 0,1 ha Wald |

| | |
|--|------|
| Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke SW Zarrendorf | 1,32 |
| Deichkosten je angefangene 0,1 ha | 0,08 |

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist für das jeweilige Beitragsjahr, wer am 01.01. eines Jahres Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschnldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksteilfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (4) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenlast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 7 vorliegt.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlich Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (6) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Berechtigte haften als Gesamtschnldner.

- (7) Zu den Kosten, die durch die Mitglieder im Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist in 3 Raten – 15.02.; 15.05. und 15.08.- eines jeden Jahres zu zahlen. Die Fälligkeit kann durch Bescheid anders festgesetzt werden.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderten Bemessung ergeht.

§6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 5 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des vierten Teils des Kommunalabgabengesetzes M/V vom 01.06.1993 (Straf – und Bußgeldvorschriften).

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Zarrendorf, den

05.09.05



U. Joch
Bürgermeisterin

Ausgehängt am 14.09.2005

Abgenommen am 29.09.2005

